

Öffentliche Bekanntmachung

GEBÜHRENORDNUNG

zur Erhebung von Marktstandgeldern der Stadt Radevormwald vom 29.12.1989 in der Fassung der

5. Änderung vom 11.12.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der letzten Änderung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NW 2023), des § 71 der Gewerbeordnung in der zurzeit geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Änderungen und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 - KAG - (GV. NW S. 712/SGV NW S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 18.12.1989, zuletzt geändert am 11.12.2018 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Standgeldpflicht

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen auf dem Wochenmarkt, der Stadt Radevormwald wird als Marktgebühr ein Standgeld erhoben.
- (2) In dem Marktstandgeld sind die Kosten für Stromverbrauch nicht enthalten, diese werden gesondert abgerechnet.

§ 2

Berechnung des Standgeldes

Das Standgeld beträgt für jeden angefangenen oder vollen laufenden Frontmeter, der für den Stand in Anspruch genommen wird, 1,00 EURO pro Markttag, mindestens jedoch 5,00 EURO.

§ 5

Standgelderhebung

Das Standgeld für den Wochenmarkt wird durch monatliche Rechnung, für fliegende Händler vom Beauftragten der Stadtverwaltung Radevormwald gegen Quittung sofort erhoben.

§ 6

Zahlungspflichtige und Fälligkeit

- (1) Das Standgeld ist vom Marktbesucher zu entrichten.
- (2) Der in §§ 2 - 4 festgesetzte Betrag ist, mit Ausnahme der Fälle des § 4 Abs. 2 (Wohnwagengebühr), für jeden Markttag zu zahlen, auch wenn die zugeteilte Fläche nicht während der gesamten Marktzeit benutzt wird. Der Betrag wird - mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs. 1 1. Halbsatz - mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes fällig.
- (3) Das volle Standgeld ist auch dann zu entrichten, wenn der Marktbesucher bzw. seine Gehilfen vor Beendigung der Marktzeit den Stand freiwillig aufgeben oder wegen Verstoßes gegen die Marktsatzung oder die ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Zulassung zusätzlicher Warenarten auf den Märkten im Gebiet der Stadt Radevormwald des Platzes verwiesen wird.
- (4) Sind höhere Gewalt oder Ordnungsmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit die Ursache für die Räumung des Standplatzes, so kann die Stadt Radevormwald auf ihre Gebührenansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise verzichten.

§ 7

Rückzahlung und Beitreibung

- (1) Eine Rückzahlung eines zu Recht erhobenen Standgeldes findet nicht statt.
- (2) Das Standgeld für den Wochenmarkt unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

§ 8

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung von Standgeldern für den Wochenmarkt stehen dem Pflichtigen die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung offen. Bedenken über die richtige Berechnung des Standgeldes sollen nach Möglichkeit bereits bei Erhebung dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorgetragen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.